

II-3901 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister im  
 Bundeskanzleramt  
 Dr. Heinrich NEISSE

A-1014 Wien, Minoritenplatz 3  
 Tel. (0222) 66 15/0  
 DVR: 0000019

22. April 1988

Z1. 353.270/12-I/6/88

An den  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Leopold GRATZ

1700 IAB

1988 -04- 25

Parlament  
 1017 W i e n

zu 1679 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Heinzinger und Kollegen haben am 25. Feber 1988 unter der Nr. 1679/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verwaltungsreform gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Im Jahr 1987 sind 5.028 Seiten Bundesgesetzblatt beschlossen und verlautbart worden. In welchem Ausmaß sind im Sinne der Vereinbarung im Koalitionsübereinkommen überflüssige oder nicht mehr zeitgemäße Gesetze oder Verwaltungsvorschriften außer Kraft gesetzt worden?
2. Welche Maßnahmen zur Verbesserung der Gesetzgebung und zum Abbau überflüssiger Rechtsvorschriften wurden im letzten Jahr ergriffen?
3. Welche Vorhaben zur Verwaltungsreform und zur Verwaltungsvereinfachung sind in Zukunft geplant?
4. Welche Initiativen wurden ergriffen, damit die Gesetzgebung insgesamt einfacher, verständlicher und für den Bürger überschaubarer wird?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Was die Anführung der Seitenzahl des Bundesgesetzblattes 1987 anbelangt, ist darauf hinzuweisen, daß der Umfang des Bundesgesetzblattes in Wahrheit wenig als Maßstab für Umfang und Kompliziertheit der Gesetzgebung geeignet ist. Dies zeigt etwa folgendes Beispiel: im 29. Stück des Bundesgesetzblattes 1988 vom 11. Feber 1988 ist unter Nr. 86 das "Zweite Genfer Protokoll (1987) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen; Neufassung der GATT-Liste XXXII-Österreich"

- 2 -

kundgemacht. Diese eine Rechtsvorschrift, die durch internationale Verpflichtungen Österreichs vorgegeben ist und im wesentlichen aus der Wiedergabe von Warenlisten besteht, umfaßt allein nicht weniger als 753 Seiten. Mit der Tätigkeit des österreichischen Gesetzgebers und mit der Leistungsfähigkeit der österreichischen Verwaltung hat diese Kundmachung nichts zu tun und ist für die meisten Bezieher und Leser des Bundesgesetzblattes auch ohne Bedeutung. Das jährliche Anwachsen des Bundesgesetzblattes ist aber vor allem auf Kundmachungen und Umstände dieser und ähnlicher Art zurückzuführen. In den Zuständigkeitsbereichen der einzelnen Bundesministerien werden zwar laufend Rechtsvorschriften erneuert, doch sind solche legislative Maßnahmen in aller Regel nicht mit einem erheblichen Anwachsen des Umfanges der geltenden Rechtsvorschriften verbunden. Soweit Weiterentwicklungen und Ergänzungen der Rechtsordnung vorgenommen werden, stehen solche zumeist in einem ausgewogenen Verhältnis zu der mit der Erneuerung des Rechtsgebietes verbundenen Vereinfachung, zu klarstellenden Neuregelungen, inhaltlichen und sprachlichen Modernisierungen usw. Sehr häufig sind solche Kodifikationen und Teilerneuerungen auch mit der Aufhebung älterer, nicht mehr zeitgemäßer und entbehrlich gewordener Bestimmungen verbunden. Im einzelnen wären hier anzuführen:

Im Jahre 1987 wurde das Handelsstatistische Gesetz 1958 mit Ablauf des 31. Dezember 1987 außer Kraft gesetzt und, mit Wirkung vom 1. Jänner 1988, durch das Handelsstatistische Gesetz 1988 ersetzt. Durch eine Anhebung von Freigrenzen für die Anmeldung zur Handelsstatistik und eine Straffung des Textes sowie die Anbindung der handelsstatistischen Anmeldung an das Zollverfahren werden in diesem Bereich wesentliche Erleichterungen für Wirtschaft und Verwaltung erzielt.

Im Zuge der Erlassung eines neuen Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes, BGBI.Nr. 340/1987, sowie der Veränderung der Förderung des Wohnbaues und der Wohnhausanierung (BGBI.Nr. 640/1987) sind eine Reihe von Rechtsvorschriften außer Kraft gesetzt worden, insbesonders das alte Rückzahlungsbegünstigungsgesetz, BGBI.Nr. 336/1971 in der Fassung BGBI.Nr. 520/1981, das, obwohl seit 1982 nicht mehr anwendbar, noch immer dem Rechtsbestand angehört hatte.

Das aus dem Jahr 1969 stammende Geflügelwirtschaftsgesetz wurde im Zuge der Ausschußberatungen betreffend die Umstellung auf das Harmonisierte System des

- 3 -

Zolltarifes gänzlich geändert und als Geflügelwirtschaftsgesetz 1988, BGBI.Nr. 579/1987, an Stelle des bisherigen Gesetzes neu erlassen.

Die auf dem Landwirtschaftsgesetz 1976 basierenden Bergbauernverordnungen wurden einer gänzlichen Überarbeitung unterzogen und für alle Bundesländer - mit Ausnahme von Wien und Burgenland - neu erlassen (BGBI.Nr. 262 bis 268/1987), wodurch eine erhebliche Aktualisierung erreicht wurde. Gleichzeitig wurden die bisher für diese Bundesländer geltenden Bergbauernverordnungen außer Kraft gesetzt.

Die Kleinmengenverordnung, BGBI.Nr. 206/1980, in der Fassung BGBI.Nr. 691/1986, wurde durch die Kleinmengenverordnung, BGBI.Nr. 220/1987, ersetzt.

Die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf bestimmten Straßenstrecken, BGBI.Nr. 140/1981, in der Fassung BGBI.Nr. 692/1986, wurde durch die Straßentunnelverordnung, BGBI.Nr. 270/1987, ersetzt.

Die Verordnung über die Ausbildung der Lenker von Kraftfahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter, BGBI.Nr. 403/1979, in der Fassung BGBI.Nr. 229/1985, wurde durch die Gefahrengut-Lenkerausbildungsverordnung, BGBI.Nr. 506/1987, ersetzt.

Im Jahr 1987 konnten die nahezu 14 Jahre dauernden Verhandlungen mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst über eine Kodifizierung des Dienstrechtes der Hochschullehrer abgeschlossen werden. Das Bundesgesetz, mit dem das Dienstrecht der Hochschullehrer, der Bediensteten des wissenschaftlichen Dienstes und der Mitarbeiter im Lehrbetrieb an Universitäten und Hochschulen im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, im Gehaltsgesetz 1956, im Vertragsbedienstengesetz 1948 und im Bundes-Personalvertretungsgesetz geregelt wird, BGBI.Nr. 148/1988, sieht unter Berücksichtigung der Reform des Organisationsrechtes nunmehr eine umfassende und zeitgemäße Regelung des Dienstrechtes aller Gruppen der Hochschullehrer vor. Mit Ablauf des 30. September 1988 treten außer Kraft:

1. Sämtliche vor dem 27. April 1945 erlassenen Vorschriften, die das Dienstrecht der Hochschullehrer regeln,

- 4 -

2. soweit es noch in Geltung gestanden ist, das Hochschulassistentengesetz 1948, BGBI.Nr. 32/1949,

3. das Hochschulassistentengesetz 1962, BGBI.Nr. 216,

4. das Bundesgesetz, womit Bestimmungen über die Pensionsbehandlung von Hochschulprofessoren und über deren Emeritierung getroffen werden, BGBI.Nr. 236/1955, und

5. die Hochschul-Dienstordnung, BGBI.Nr. 77/1972.

Durch Art. III des ÖIAG-Finanzierungsgesetzes 1987, BGBI.Nr. 298, wurden folgende Gesetze aufgehoben:

1. Das Rekonzernierungsgesetz, BGBI.Nr. 112/1960,

2. das 1. Verstaatlichungs-Organisationsgesetz, BGBI.Nr. 208/1963, in der Fassung BGBI.Nr. 329/1963,

3. das Bundesverfassungsgesetz betreffend die Mitwirkung des Hauptausschusses des Nationalrates bei Angelegenheiten der in der Anlage zum ÖIG-Gesetz, BGBI.Nr. 23/1967, angeführten Gesellschaften und die Prüfungsbefugnis des Rechnungshofes, BGBI.Nr. 46/1970, in der Fassung des Art. IV des Bundesverfassungsgesetzes, BGBI.Nr. 539/1977, und

4. § 3 des Bundesgesetzes über die Verstaatlichung von Unternehmungen, BGBI.Nr. 168/1946.

Im Bereich des Versorgungsrechtes sind der § 91b des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBI.Nr. 152, sowie der § 87b des Heeresversorgungsgesetzes, BGBI.Nr. 27/1964, (betreffend die Übermittlung von mit der Verrechnung von Versorgungsleistungen zusammenhängenden Daten) durch die Bestimmung des § 7 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes, BGBI.Nr. 565/1978, in der Fassung der Novelle BGBI.Nr. 370/1986, entbehrlich geworden. Die angeführten Bestimmungen wurden daher aufgehoben.

- 5 -

Im Interesse einer grundlegenden Verwaltungsvereinfachung und insbesondere auch zur Entlastung der Truppe konnte im Jahr 1987 eine bereits vor Jahren eingeleitete Aktion zur Bereinigung des Erlaßbestandes des Bundesministeriums für Landesverteidigung abgeschlossen werden. Im Rahmen dieser Aktion wurde jener Erlaßbestand, der in den Jahren 1958 bis 1974 in das Verlautbarungsblatt Eingang gefunden hatte, gesichtet und einer eingehenden Überprüfung unterzogen. Je nach Ergebnis dieser Sichtung wurden die Erlässe entweder überarbeitet und neu kundgemacht, in den übrigen Fällen aber mit Wirkung vom 31. Dezember 1987 außer Kraft gesetzt. Mit dieser Maßnahme konnten ca. 80 % der im Zeitraum zwischen 1958 und 1974 im Verlautbarungsblatt kundgemachten Erlässe ausgeschieden werden.

Mit dem Bundesgesetz vom 24.11.1987, BGBI.Nr. 607/1987, wurde das Finanzausgleichsgesetz 1985 novelliert. Es wurden u.a. Regelungen betreffend die Finanzierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, den Familienlastenausgleich sowie die Wohnbauförderung getroffen. Im Zusammenhang damit konnte das Bundesgesetz vom 24.11.1972 über die Zuweisung von Anteilen an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für Zwecke der Wohnbauförderung und des Familienlastenausgleiches, BGBI.Nr. 443/1972, aufgehoben werden. Die Aufhebung erfolgte durch den VIII. Abschnitt des Bundesgesetzes vom 24.11.1987, BGBI.Nr. 607.

An den erwähnten 5028 Seiten des Bundesgesetzes ist der Zollbereich nicht unwe sentlich beteiligt. Der große Umfang der legislativen Maßnahmen in diesem Bereich geht vor allem auf die nachstehenden Bereiche zurück:

Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren, BGBI.Nr. 553/87, welches die Neufassung des Zolltarifgesetzes (BGBI.Nr. 155/87) und die Änderung einer großen Zahl von Gesetzen, in denen der Gegenstand des Gesetzes unter Heranziehung der Nomenklatur des Zolltarifes umschrieben wird, sowie des Zollgesetzes 1955 mit sich gebracht hat;

Übereinkommen zwischen der EWG und den EFTA-Ländern über ein gemeinsames Ver sandverfahren und zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr, BGBI.Nr. 632 und 634/1987, die wieder umfangreiche Auswirkungen auf das Zoll gesetz 1955 hatten, die in der Zollgesetznovelle, BGBI.Nr. 663/1987, ihren Niederschlag gefunden haben.

- 6 -

Es ist jedoch nicht so, daß alle diese Rechtsvorschriften einen zusätzlichen neuen Rechtsbestand bilden, da zum Teil bloß die bisher geltenden Gesetze durch neue Gesetze ersetzt worden sind. So gesehen sind auch diese Maßnahmen Schritte, nicht mehr zeitgemäße Gesetze außer Kraft zu setzen. Zum anderen Teil stellen diese Maßnahmen Schritte in Richtung einer umfassenderen europäischen Integration dar, die im Fall einer vollständigen oder weitgehenden Übernahme von EG-Recht zu noch umfangreicherem Rechtsvorschriften führen wird.

Das Bundesministeriums für Finanzen ist grundsätzlich laufend mit der Verbesserung und Aktualisierung des in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Rechtsbestandes befaßt. Es wird darauf hingewiesen, daß in diesem Zuständigkeitsbereich zwischen 1. Jänner 1987 und 1. Jänner 1988 folgende wesentliche Erneuerungen des Rechtsbestandes in Kraft getreten sind: Die großen Novellen des Kreditwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes samt den dazu gehörigen Durchführungsverordnungen, die Novelle zum Investmentfonds- und Depotgesetz sowie das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz samt Durchführungsverordnung.

Die Zuständigkeit für die Legistik auf dem Gebiet des Pensionsrechts der öffentlich Bediensteten ist mit Wirksamkeit vom 1. April 1987 auf das Bundeskanzleramt übergegangen (Abschnitt A Z 6 des Teiles 2 der Anlage zum BMG i.d.F. des Art. I Z 4 i.V.m. Art. X Abs. 1 des BG BGBl. Nr. 78/1987). In den ersten drei Monaten des Jahres 1987 wurden in dem erwähnten Rechtsbereich keinerlei legistische Maßnahmen getroffen bzw. in die Wege geleitet.

Auf den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung fällt nur ein geringer Anteil. Diese Gesetze und Verordnungen betreffen die Bereiche Hochschulorganisation, Studienrecht, Studienförderung, Forschung und sonstige Bereiche. Sie stellen vielfach Ergänzungen von bestehenden Vorschriften dar, wie z.B. Novellierung von Studienordnungen und von Vorschriften über den Bereich der Studienförderung, oder tragen den durch andere Rechtsvorschriften notwenig gewordenen Änderungen Rechnung.

Für den Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport werden noch in diesem Jahr Erlaßdokumentationen erarbeitet, um etwaige überflüssige oder nicht mehr zeitgemäße Verwaltungsvorschriften zu erfassen.

- 7 -

Aufgrund des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBI.Nr. 104/1985, welches am 1. Jänner 1987 in Kraft getreten ist, sind anstelle der Schiedsgerichte in Sozialrechtssachen ordentliche Gerichte zuständig, weshalb die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über das Leistungsstreitverfahren aufgehoben wurden.

Mit 1. Jänner 1987 haben auf Grund des vorerwähnten Gesetzes und des ASG-Anpassungsgesetzes (BGBI.Nr. 563/1986) die Arbeits- und Sozialgerichte u.a. die bisherige rechtsprechende Tätigkeit der Einigungsämter übernommen. Normsetzen- de Tätigkeiten sowie Schlichtungstätigkeiten bei Kollektivvertragsabschlüssen wurden von den Einigungsämtern an das Bundeseinigungsamt übertragen. Die Eini- gungsämter wurden mit 31. Dezember 1987 aufgelöst. Die damit verbundene Besei- tigung der Kompetenzzersplitterung auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrech- tes stellt zweifellos eine Maßnahme im Sinne der Verwaltungsreform dar. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß diese Änderungen nicht in der laufenden Legislaturperiode und nicht auf Grund des Koalitionsübereinkommens gesetzt wurden.

Ähnliches gilt für die Wiederverlautbarung des Bundesgesetzes über die Be- schäftigung von Kindern und Jugendlichen (BGBL.Nr. 599/1987); diese beruht auf einem bereits 1985 vom damaligen Bundesministerium für soziale Verwaltung erstellten und dem Bundeskanzleramt übermittelten Entwurf.

Die ständige Entwicklung der Technik und Arbeitsmedizin, aber auch die jewei- ligen Verhältnisse in der betrieblichen Praxis, erfordern die laufende Anpas- sung und Fortentwicklung der Arbeitnehmerschutzvorschriften.

Des weiteren wurde durch die Novelle vom 13. Juli 1987, BGBI.Nr. 399/1987, der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung über Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes, den Bedürfnissen der Praxis nach bestmöglich betriebsärztlicher Betreuung dadurch Rechnung getragen, daß für Nachschichtbetriebe die Möglichkeit eröffnet wurde, dann, wenn sich eine Einsatzzeit von weniger als vier Stunden pro Woche ergibt, diese in einem Durchrechnungszeitraum von bis zu drei Monaten zu Zeitabschnit- ten von mindestens vier Wochen zusammenzuziehen. Dies deshalb, um dem Arzt Gelegenheit zu geben, sich durch längere Betriebsanwesenheitszeiten den erfor- derlichen Überblick zur Setzung der notwendigen Maßnahmen zu verschaffen.

- 8 -

Durch Änderung der Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche, BGBI.Nr. 419/1987, wurde die Beschäftigung von Jugendlichen im Rahmen des Ausbildungsversuches zur beruflichen Ausbildung von Berufskraftfahrern ermöglicht.

Aus dem Gesagten folgt, daß im Bereich der Arbeitnehmerschutzworschriften, die von der Sektion "Zentral-Arbeitsinspektorat" legistisch betreut werden, keine Gesetze bzw. Verwaltungsvorschriften zur Gänze als überflüssig oder nicht mehr zeitgemäß außer Kraft zu setzen waren, da durch ständige Anpassung einzelner Bestimmungen an die geänderten Voraussetzungen - wie die zuvor genannten Beispiele zeigen - danach getrachtet wird, auf die sich ständig fortentwickelnden Bedürfnisse der betrieblichen Praxis umgehend durch rasche Adaptierung der einschlägigen Arbeitnehmerschutznormen zu reagieren.

Zu Frage 2:

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Gesetzgebung und zum Abbau überflüssiger Rechtsvorschriften im letzten Jahr wären insbesondere die folgenden zu nennen:

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBI.Nr. 605, enthält eine Reihe von Einzelmaßnahmen zur Verbesserung und Vereinfachung der Rechtslage auf den Gebieten des materiellen Strafrechts und des Strafverfahrensrechts. Im besonderen bringt das Inkrafttreten dieses Gesetzes (am 1. März 1988) eine Übertragung zahlreicher Strafverfahren von aufwendigeren zu einfacheren Verfahrensarten (vom Schöffengericht zum Einzelrichter des Gerichtshofes 1. Instanz und von diesem Gerichtshof zum Bezirksgericht) mit sich.

Im Bereich des Justizressorts wurden Arbeiten an der Gesamterneuerung des Strafverfahrensrechts durchgeführt, die unter anderem auch eine Vereinfachung und Rationalisierung der Verfahrensabläufe im Strafprozeß zum Ziel hat, und an der Neuordnung des Außerstreitverfahrens, in deren Rahmen unter anderem die ersatzlose Streichung nicht mehr zeitgemäß und damit überflüssiger Bestim-

- 9 -

mungen des Verlassenschaftsverfahrens und des Pflegschaftsverfahrens geplant ist.

Das Schrottlenkungsgesetz 1985, BGBI.Nr. 428, die auf dieser Grundlage zu erlassenden Verordnungen (Schrottlenkungsverordnung, BGBI.Nr. 622/1978, jährliche Globalquotenverordnung und Kundmachung der "Großgießereien") sowie die Verordnung über die Beauftragung bestimmter Fachverbände der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft gemäß § 5 Z 2 des Zolltarifgesetzes 1988, BGBI.Nr. 155/1987, dienen der von den beteiligten Wirtschaftskreisen gewünschten gleichmäßigen und gerechten Versorgung mit dem für Gießerei- und Stahlprodukte notwendigen Vormaterial Schrott bzw. der unbürokratischen Erlangung der für die Inanspruchnahme von Zollbegünstigungen bei der Einfuhr erforderlichen Voraussetzungen in Form von Bestätigungen über die nicht- oder noch bedarfsdeckende Inlandserzeugung oder bestimmte Verwendungen importierter Waren. In diesem Zusammenhang wurde auch das im Zusammenhang mit der Zollbegünstigungsverwaltung gemäß Zolltarifgesetz 1988 gehandhabte Formularwesen durchforstet.

Ein weiterer Schritt in Richtung Aufhebung nicht mehr zeitgemäßer Gesetze war die Ausarbeitung des Musterschutzgesetzentwurfes 1986, der die Schaffung eines zeitgemäßen österreichischen Geschmacksmusterrechtes zum Gegenstand hat. Die Überarbeitung des Entwurfs an Hand der im Begutachtungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen steht vor dem Abschluß.

Im Zuge der Vorbereitungsarbeiten für eine umfassende Änderung wehrrechtlicher Bestimmungen (Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 1978, das Heeresgebührengesetz 1985 und das Heeresdisziplinargesetz 1985 geändert werden - Wehrrechtsänderungsgesetz 1988) wurden zahlreiche Änderungen im Sinne der "Legistischen Richtlinien 1979" vorgesehen, die der Verbesserung der Gesetzgebung dienen (sprachliche Verbesserungen, Klarstellungen, Vereinfachungen). Im Rahmen dieses Gesetzesentwurfes wurde auch der Entfall einer Verordnung, die sich aufgrund der Erfahrungen der Praxis als entbehrlich erwiesen hat, vorgesehen (Verordnung über Kaderfunktionen, BGBI.Nr. 13/1979). Ferner wurde als Maßnahme der Rechtsbereinigung der Inhalt des Art. VI des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983, BGBI.Nr. 577 in der Fassung des Bundesgesetzes

- 10 -

BGBI.Nr. 484/1984, in den § 24 des Heeresgebührengesetzes 1985, BGBI.Nr. 87, übernommen. Der Entwurf des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1988 wurde am 5. November 1987 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt (mittlerweile am 8. März 1988 vom Ministerrat als Regierungsvorlage beschlossen).

Mit dem am 25. November 1987 zur allgemeinen Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über das Wehrdienst-Ehrenzeichen (Wehrdienst-Ehrenzeichengesetz) sollen die bisher im Bundesgesetz über die Wehrdiensterinnerungsmedaille und im Bundesgesetz über das Bundesheerdienstzeichen geregelten Ehrenzeichen in einem Bundesgesetz zu einem Wehrdienst-Ehrenzeichen zusammengefaßt werden. Neben dieser Vereinheitlichung sollen durch diesen Entwurf insbesondere auch Vereinfachungen im Verwaltungsablauf erzielt werden.

Im Jahr 1987 erfolgten erforderliche Adaptierungen des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBI.Nr. 210, (durch die Novellen BGBI.Nr. 138, 324 und 578/1987) und des Viehwirtschaftsgesetzes 1983, BGBI.Nr. 621, (Novelle BGBI.Nr. 325/1987). Besonderen Umstellungsaufwand erforderten die Arbeiten für eine Anpassung an das neue Harmonisierte System des Zolltarifs, die auch eine Vielzahl von rechtsbereinigenden Verordnungen insbesondere auch im Bereich der dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nachgeordneten und zur Erlassung von Verordnungen befugten Stellen (insbesondere im Fondsreich) zur Folge hatten.

Im Rahmen der Forstgesetznovelle, BGBI.Nr. 576/1987, wurde der bisherige § 1 des Forstgesetzes 1975, BGBI.Nr. 440, beinhaltend die Waldqualifikation von Grundflächen geändert. Demnach fallen nur mehr Grundflächen darunter, die ein bestimmtes Flächenausmaß und eine durchschnittliche Mindestbreite (1000 m<sup>2</sup> bzw. 10 m) übersteigen. Dies wiederum bewirkt eine Vereinfachung künftiger Feststellungsverfahren gemäß § 5 Forstgesetz.

Durch die 10. KFG-Novelle, BGBI.Nr. 106/1986, wurde die Möglichkeit geschaffen, umfangreiche technische Vorschriften durch Auflegung zur Einsichtnahme kundzumachen. Damit wird die Kundmachung im Bundesgesetzblatt entbehrlich, was zu einer Entlastung des Bundesgesetzblattes beiträgt.

Bei der Kundmachung des Weltpostvertrages und des internationalen Fernmeldevertrages ist von der Möglichkeit des Art. 49 Abs. 2 B-VG Gebrauch gemacht worden. Die umfangreichen Vertragswerke wurden nicht im Bundesgesetzblatt ab-

- 11 -

gedruckt, sondern liegen in der Generalpostdirektion, der Weltpostvertrag darüber hinaus noch bei jedem Postamt für jedermann zur Einsicht auf.

In einem im letzten Jahr zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf einer Novelle zum Tierseuchengesetz ist vorgesehen, das gegenstandlos gewordene Myxomatosegesetz, BGBl.Nr. 129/1954, sowie andere nicht mehr zeitgemäße Vorschriften des Tierseuchengesetzes aufzuheben.

Im Jahr 1987 wurden auch die Vorarbeiten für die nunmehr in parlamentarischer Behandlung stehende Regierungsvorlage betreffend ein neues Ausschreibungsge setz (Ausschreibungsgesetz 1988) geleistet, das an die Stelle des bisherigen Ausschreibungsgesetzes, BGBl.Nr. 700/1974, treten soll.

Im Bereich der obersten Schiffahrtsbehörde wurde das Begutachtungsverfahren über den umfassenden Entwurf eines Binnenschiffahrtsgesetzes durchgeführt, mit welchem die Materien Schiffahrtspolizei, Schiffahrtsanlagen, Schiffahrtskonzessionen, Schiffseichung, Schiffszulassung, Schiffsleitung und Schiffsührerschulen überarbeitet bzw. zum Teil völlig neu gestaltet werden sollen. Die Einbringung des Entwurfes in den Ministerrat soll noch vor dem Sommer dieses Jahres erfolgen. Mit dem Wirksamwerden dieser umfassenden Rechtsvorschrift werden die zersplitterten und zum Teil nicht mehr zeitgemäßen Vorschriften auf dem Gebiet des Schiffahrtsverwaltungsrechts außer Kraft gesetzt; es sind dies insbesondere:

1. das Schiffahrtspolizeigesetz, BGBl.Nr. 91/1971, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 386/1983, (im Entwurf überarbeitet),
2. die Schiffsührerschulverordnung, BGBl.Nr. 353/1936, (im Entwurf neu geregelt),
3. die Schiffspatentverordnung, BGBl.Nr. 120/1936, in der Fassung BGBl.Nr. 90/1971, (im Entwurf neu geregelt),
4. die "Nummernzwangverordnung", BGBl.Nr. 352/1927, in der Fassung BGBl.Nr. 409/1931, (durch den Entwurf gestrafft),

- 12 -

5. die Verordnung betreffend schwimmende Sportanlagen auf Wasserstraßen, BGBI.Nr. 155/1974, (durch den Entwurf eliminiert) und

6. die Verordnung betreffend die Festsetzung von Verbots- und Beschränkungsbereichen auf der Donau, BGBI.Nr. 118/1984, (im Entwurf überarbeitet).

Weitere Auswirkungen wird diese umfassende Neuregelung unter anderm auch auf die Seen- und Fluß-Verkehrsordnung, BGBI.Nr. 163/1979 in der Fassung BGBI.Nr. 6/1984, und die Wasserstraßenverkehrsordnung, BGBI.Nr. 259/1971, zuletzt geändert durch BGBI.Nr. 63/1985, haben.

Im Bereich der Obersten Zivilluftfahrtbehörde konnten durch die Neuerlassung der Grenzüberflugsverordnung (BGBI.Nr. 249/1987) zwei überflüssige Bewilligungsverfahren beseitigt werden.

Mit dem Bundesgesetz zur Erfüllung der mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren (Flugsicherung-Streckengebührengesetz 1984), BGBI.Nr. 137/1986, wurde u.a. festgelegt, daß Änderungen der Flugsicherungsstreckengebühren in der Luftfahrt üblicherweise kundzumachen sind. Diese Vorschriften, die bisher alljährlich im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurden und einen sehr engen Kreis von inländischen Normadressaten treffen, werden seither im Österreichischen Nachrichtenblatt für Luftfahrer veröffentlicht.

Durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 9. Oktober 1987, BGBI.Nr. 593/1987, wurde die Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung in Bezug auf die neuesten Erkenntnisse bzw. Richtlinien auf dem Gebiet der Elektrotechnik abgeändert bzw. modernisiert.

Es wurde der Entwurf einer Neubeschlußfassung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erstellt und zur Begutachtung versendet. Ziel dieser Beschlußfassung soll eine Durchforstung des durch zahlreiche Novellen unübersichtlich gewordenen Übergangsrechtes sein. Dadurch wird die Voraussetzung geschaffen, den vom Bundeskanzleramt im Vorentwurf zu Legistischen Richtlinien 1988 in Aussicht genommenen Rechtssetzungsvorschriften bezüglich Novellierungen zu entsprechen. Weitere Ziele der Neubeschlußfassung sind eine Forcierung der formalen Einheitlichkeit des Gesetzestextes entsprechend den Legistischen

- 13 -

Richtlinien 1979 des Bundeskanzleramtes, die Vereinheitlichung von Begriffen und eine sprachliche Überarbeitung des Gesetzestextes.

Die am 27. Oktober 1987 vom Ministerrat beschlossene und derzeit im Parlament beratene Gewerberechtsnovelle 1988 sieht Regelungen vor, die den Interessen der Verwaltungsreform dienlich sind. Dies betrifft insbesondere die Klärstellung bisher umstrittener Fragen.

Durch Bundesgesetz vom 22. März 1988, BGBI.Nr. 195, über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz-NÄG) wurde dem wiederholt geäußerten Wunsch des Nationalrates Rechnung getragen, Rechtsvorschriften, die in der Zeit der Okkupation Österreichs eingeführt wurden, durch österreichische Gesetze zu ersetzen.

Als Beitrag zu mehr Übersichtlichkeit wurden mit dem Bundesgesetz vom 24.11.1987, BGBI.Nr. 607, § 6 Z 5 und § 7 Abs. 2 des FAG 1985 neu formuliert. Diese Bestimmungen bringen eine übersichtliche Zusammenfassung aller Vorweganteile, die vor der Aufteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben in Abzug zu bringen sind, wobei die in Abzug zu bringenden Anteile in Prozentsätzen des Steueraufkommens ausgedrückt werden. Außerdem wird auf den Vorwegabzug in Form eines absoluten Betrages des im § 39 Abs. 5 lit. a des Familienlastenausgleichsgesetzes genannten Betrages, der dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen ist, hingewiesen (§ 7 Abs. 2 Z 1).

Im Zollbereich wurde im Jahr 1987 vor allem darauf Wert gelegt, die durch das Inkrafttreten völkerrechtlicher Verträge notwendig werdenden Änderungen des österreichischen Rechts auch zu einer Rechtsbereinigung und zur Verwaltungsvereinfachung zu nutzen.

So wurden durch das Integrationsdurchführungsgesetz 1988, BGBI.Nr. 623/1987, die zwei bis Ende 1987 geltenden Bundesgesetze zur Durchführung der verschiedenen Integrationsabkommen samt einer großen Zahl von Änderungen durch einen einheitlichen Gesetzgebungsakt ersetzt. Durch die Zollgesetznovelle, BGBI.Nr. 663/1987, wurde ein erster Schritt zur Anpassung des österreichischen Zollrechts an den Inhalt und die Terminologie des Zollrechts der EWG gesetzt und gleichzeitig getrachtet, das Zollrecht durch Dezentralisierung der Entschei-

- 14 -

dungskompetenz und durch Ausweitung des Verzichts auf behördliche Bewilligungen bürger näher und einfacher zu gestalten.

Im Zolltarifgesetz 1988, BGBI. Nr. 155/1987, wurde durch eine weitgehend einheitliche Gestaltung der Voraussetzungen für die Gewährung von Zollbegünstigungen und durch Wegfall von besonderen Bewilligungsverfahren (Erlaubnisschein) der Zugang zu Rechtserleichterungen verbessert.

Das Waffengebrauchsrecht der Zollwache wurde durch die oben bereits erwähnte Zollgesetznovelle dem der Sicherheitsorgane angepaßt und damit zeitnahe gestaltet.

Der Abbau von Rechtsvorschriften kann aber nur schrittweise vor sich gehen und setzt die Bereitschaft der Allgemeinheit voraus, auf behördliche Intervention und damit auch auf den dadurch ermöglichten Schutz oder auf die dadurch herbeigeführte Förderung zu verzichten. Dieselbe Rechtsvorschrift kann aus der Sicht des einen überflüssig, aus der Sicht eines anderen aber sehr notwendig erscheinen.

Im übrigen ist das Bundesministerium für Finanzen stets bemüht, die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Abgabenrechtes so optimal wie möglich zu gestalten. In diesen Bereich fällt insbesondere die Planung zur großen Steuerreform, zu der sich die beiden Regierungsparteien in ihrem Arbeitsübereinkommen entschlossen haben. Diese Steuerreform wird im ersten Halbjahr 1988 dem Parlament zur Beschußfassung vorgelegt werden und eine Bereinigung des Abgabenrechtes u.a. in Richtung von mehr Bürgerfreundlichkeit der Gesetze bringen.

Um die Qualität der Gesetze im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport weiter zu verbessern, wurde im vergangenen Jahr ein Referat zur wissenschaftlichen Betreuung der Schulrechtsentwicklung unter den Gesichtspunkten der Rechtsbereinigung, der Gesetzestechnik, der Gesetzes- sprache und der Entbürokratisierung eingerichtet.

- 15 -

Zu Frage 3:

1. Projekt "Verwaltungsmanagement"

Mit einer konzertierten Aktion in allen Bundesministerien soll die Arbeitsproduktivität und Effizienz der Bundesverwaltung im Laufe der Legislaturperiode gesteigert und die Kosten für die öffentliche Aufgabenerfüllung gesenkt werden. Zur Erreichung dieser Ziele sollen folgende Instrumente eingesetzt werden:

- Plafondsetzungen,
- Gemeinkostenwertanalysen,
- Kostenrechnungs- und Kennzahlensysteme,
- Controlling,
- Programmevaluationen,
- "Sunset legislation",
- Führungskräfteaus- und weiterbildung sowie Mitarbeitermotivation.

Start: Mai 1988

Voraussichtliche Laufzeit: 4 Jahre

2. Schaffung der organisationstechnischen Voraussetzungen für den bundesweiten Einsatz der Kostenrechnung in der Bundesverwaltung

Um für täglich zu treffende Planungs- und Rationalisierungsentscheidungen in den einzelnen Bereichen der Bundesverwaltung Kosteninformationen ohne langwierige Ermittlungen zur Verfügung zu haben, sind folgende Vorarbeiten zu leisten:

2.1. Schaffung der Voraussetzungen für die Umwandlung der Daten der Haushaltstrechnung in Kosteninformationen für alle Ressorts.

Ein Konzept für die Erstellung von bundeseinheitlichen Kostenarten und Kostenstellenplänen wurde bereits entwickelt;

die Umsetzung des Konzeptes in ein praktizierbares Modell muß entsprechend der Kompetenzlage gemeinsam mit dem Rechnungshof und vor allem mit dem Bundesministerium für Finanzen/Bundesrechenamt erfolgen; dafür

sind umfangreiche Vorarbeiten in Form von Organisationsuntersuchungen im Hinblick auf eine zielgerechte Kostenarten- bzw. Kostenstellengliederung sowie auf die hard- und softwaremäßige Ausstattung des Bundesrechenamtes und der einzelnen Ressorts notwendig.

2.2. Schaffung von Kennzahlen und Standards (Maßstäbe und Orientierungswerte) zur Bewertung und Umsetzung von Kosteninformationen durch die Betroffenen. Solche Kennzahlen und Standards sollen insbesondere die Plankostenberechnung für Gesetzesvorhaben erleichtern bzw. Maßstäbe für die Beurteilung der konkreten Kostensituation in den einzelnen Organisationseinheiten darstellen.

Ein Konzept für die Erarbeitung von Kennzahlen und Standards (beispielsweise durchschnittliche Kosten bestimmter Arbeitsplatztypen, durchschnittliche Personalkosten, durchschnittliche Bearbeitungszeiten und dergleichen mehr) liegt vor.

Praktische Kennzahlen und Standards für die Bundesverwaltung wären aufgrund der konkreten Kosteninformationen, wie sie entsprechend dem Punkt 2.1. aus der Haushaltsrechnung abgeleitet werden, zu erarbeiten.

2.3. Ausbau der Folgekostenrechnung von Gesetzen (als spezieller Anwendungsfall der Kostenrechnung):

Das erprobte Konzept für die Folgekostenberechnung von Gesetzen soll zu einem "Handbuch" für den Anwender - als Teil der legistischen Richtlinien - gestaltet werden.

Umsetzungsmaßnahmen mit Hilfe von Informationsveranstaltungen und Ausbildungmaßnahmen sind auf parlamentarischer Ebene, Regierungs- und Beamtenebene geplant.

Schaffung von Sanktionen für die Nichteinhaltung von Kostenschätzungen.

- 17 -

### 3. Projekt "Förderung der Mobilität von Führungskräften zwischen Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung"

Durch Behörden- bzw. Wirtschaftsaufenthalte soll es sowohl Führungskräften aus der Verwaltung als auch aus der Wirtschaft ermöglicht werden, den jeweils anderen Bereich kennenzulernen, einen besseren Überblick über Aufbau- und Ablaufstrukturen, Kompetenzen, Instanzen und Denkweisen vermittelt zu erhalten und letzten Endes Ansprechpartner zur Lösung von Problemen auf beiden Seiten zu finden und aufzubauen.

Derzeit werden mit 10 namhaften österreichischen Unternehmungen Gespräche geführt, dieses Projekt umzusetzen.

### 4. Führungskräfteaus- und weiterbildung

In einer Verwaltung, die dem Staatsbürger effiziente Leistungen anbieten will, kommt den Führungskräften derselbe Stellenwert zu wie in der Privatwirtschaft. Es wird daher den Fragen der objektiven Auswahl von Führungskräften und deren Aus- und Weiterbildung besondere Bedeutung beigemessen werden müssen. Neben den fachlichen Voraussetzungen muß die Managementausbildung mehr Gewicht erhalten, wobei die Ausbildung an der Verwaltungskademie des Bundes im Hinblick auf mögliche Formen der Öffnung zu gemeinsamen Ausbildungsmöglichkeiten mit der Wirtschaft überdacht werden soll.

In einem ersten Schritt soll 1988 in einer Enquete mit Führungskräften der Bundesverwaltung und der Privatwirtschaft diese Thematik zur Diskussion gestellt und ein entsprechender Entwicklungsprozeß eingeleitet werden.

### 5. Vereinfachung bei Gebühren und Abgaben

Im Sinne des Arbeitsübereinkommens zwischen SPÖ und ÖVP (XVII. Gesetzgebungsperiode) wurde vom Bundeskanzleramt eine interministerielle Arbeitsgruppe zur Vereinheitlichung und Rationalisierung der Gebühren und Abgaben eingerichtet.

Drei Schwerpunkt wurden herausgearbeitet:

**1. Form der Gebühreneinhebung:**

In Zusammenarbeit zwischen dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen sollen 1988 bürgerfreundlichere und für die Verwaltung kostengünstigere Formen der Einhebung erarbeitet werden.

**2. "Doppelgleisigkeit"**

(Darunter versteht man die Vergebühring bestimmter Materien sowohl nach dem Gebührengesetz als auch nach der Bundesverwaltungsabgabenverordnung). Der Abbau dieser Doppelvergebührungen soll ebenfalls 1988 gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen vorangetrieben werden.

**3. In einem dritten Schritt sollen alle Gebühren in den einzelnen Ressorts in Zusammenarbeit mit den Ländern einer umfassenden Reform unterzogen werden (für diesen umfassenden Schritt ist mit Ergebnissen erst nach 1988 zu rechnen).****6. Juristische Vorhaben**

Im Bereich des Justizressorts wird an der Verwirklichung verschiedener Projekte, die den Einsatz der ADV in der Justiz zum Ziel haben, gearbeitet. Bei diesen Projekten geht es allgemein um eine Steigerung der Effizienz der Justiz, insbesondere auch im Sinne eines besseren Bürgerservice. Im einzelnen wären hier zu nennen:

1. Die Umstellung des Grundbuches auf ADV: Derzeit sind 100 von 200 Bezirksgerichten umgestellt.
2. die Umstellung des gerichtlichen Mahnverfahrens auf ADV: derzeit sind 138 von 200 Bezirksgerichten umgestellt. Die Umstellung wird voraussichtlich im Sommer dieses Jahres abgeschlossen werden;
3. die ADV-Drittschuldneranfrage: Im Jahr 1987 wurden insgesamt 458.346 Anfragen behandelt.

- 19 -

4. JUTEXT: Dieses Projekt hat den Einsatz moderner Textverarbeitsgeräte und Textbausteinsysteme im Schreibbetrieb der Gerichte zum Gegenstand; bei einer Reihe von Bezirksgerichten ist bereits eine Probefahrt im Gang;

5. das ADV-Handelsregister: die Vorbereitungen für die Umstellung des Handelsregisters sind in einer Arbeitsgruppe des Justizministeriums im Gang.

Im Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten ist geplant, die Verordnung BGBL.Nr. 39/1983 über die Kennzeichnung netzbetriebener Farbfernsehgeräte aufzuheben, da aufgrund des nunmehr sehr geringen Energieverbrauchs dieser Geräte eine diesbezügliche Kennzeichnung nicht mehr erforderlich scheint. Da diese Verordnung in Erfüllung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie, BGBL.Nr. 351/1980, erlassen wurde, ist zunächst eine entsprechende Änderung dieser Vereinbarung erforderlich; die diesbezüglichen Verhandlungen mit den Ländern sind jedoch noch nicht abgeschlossen.

In dem vor kurzem zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf einer Preisgesetznovelle 1988 wird vorgeschlagen, die durch die Rechtsentwicklung überholten Bestimmungen des Preisgesetzes, nämlich § 19 Abs. 3 und 5 sowie § 19a, aufzuheben. Weiters wurde im Aussendungsschreiben der Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zur Diskussion gestellt, § 9 des Preisgesetzes als nicht mehr zeitgemäß aufzuheben.

Einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung und Verwaltungsreform soll die geplante Reform des Rechts der leitungsgebundenen Energien bilden. Der Nationalrat hat diesen energiepolitisch höchst wichtigen Wunsch, der auch in Richtung der Koordinierung der leitungsgebundenen Energieversorgung und Energieplanung hinzielt, durch einstimmige Entschließung vom 13. Dezember 1985 (E 52-NR/XVI. GP) anlässlich der Verhandlung der Novelle zum Fernwärmeförderungsgesetz (BGBL.Nr. 570/1985) zum Ausdruck gebracht.

In nächster Zeit sind die Neuregelung des technischen Versuchswesens, zu dessen Anpassung an die (derzeit nur in Entwürfen) vorliegenden Regelungen in der EG, die Wiederverlautbarung oder Neuerlassung des Maß- und Eichgesetzes, sowie die gesetzliche Neuordnung des Beschlußwesens vorgesehen.

- 20 -

In dem im Februar 1988 zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf einer Novelle zum Versorgungssicherungsgesetz ist die Außerkraftsetzung des Chemikalien-Bewirtschaftungsgesetzes, StGB1.Nr. 96/1945, mit den dazu ergangenen Novellen vorgesehen.

Die Wirtschaftslenkungsgesetze, das Versorgungssicherungs-, Energielenkungs- und Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz weisen zum Teil erhebliche Abweichungen in Belangen auf, die im Krisenfall zur Rechtsunsicherheit und Ineffizienz führen würden. Die im Februar 1988 zur Begutachtung ausgesendeten Entwürfe von Novellen dieser drei Gesetze weisen in einigen Bereichen jene Änderungen auf, die notwendig sind, um die gewünschte Angleichung dieser drei Gesetze zu erreichen. Die Initiative zu dieser Angleichung ging vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten aus.

Als weitere Stufe zur Verbesserung der Gesetzgebung im Sinne einer Verwaltungsreform laufen Bestrebungen, sämtliche Zweige der Sozialversicherung in ein Gesamtgesetzeswerk zusammenzuführen. Bereits seit der Kompilation der Sozialversicherungsgesetze der Selbständigen im Jahr 1978 und auch in der Zukunft wird bei der Gesetzgebung zur Sozialversicherung ein besonderes Augenmerk auf eine einheitliche Entwicklung dieser Rechtsmaterie gelegt.

Das derzeit bestehende System der EDV-mäßigen Erfassung der statistischen Angaben für die Erstellung der Tätigkeitsberichte der Arbeitsinspektion hat die Inspektionsorgane zu einem nicht unerheblichen Teil von zeitaufwendiger Verwaltungsarbeit entbunden. Es ist daran gedacht, in Zukunft nach Maßgabe der budgetären Mittel nicht nur die Erfassung dieser Daten, sondern auch Dokumentation etc. mittels elektronischer Datenverarbeitung zu speichern und den Arbeitsinspektoraten direkt zugänglich zu machen, was zu einer weiteren Rationalisierung und Arbeitsvereinfachung führen wird. Die den Arbeitsinspektoraten bereits jetzt zur Verfügung stehenden Textverarbeitungsprogramme bedeuten eine weitgehende Entlastung von routinemäßigen Erledigungen; auch in diesem Bereich ist der weitere Ausbau beabsichtigt.

Im Bereich der Familien- und Jugendpolitik wird derzeit im Unterausschuß des Familienausschusses auf Grund zweier Regierungsvorlagen darüber beraten, daß das nicht mehr zeitgemäße Jugendwohlfahrtsgesetz durch eine neue, den Erkenntnissen über die moderne Jugendfürsorge Rechnung tragende, Rechtsvor-

- 21 -

schrift ersetzt wird. Ferner ist beabsichtigt, eine klare und überschaubare rechtliche Regelung des Bereiches "außerschulische Jugenderziehung" zu schaffen, um die derzeitige, seit Jahrzehnten bestehende, unklare Rechtslage zu beseitigen.

Es ist eine völlige Neukodifizierung des Kraftfahrrechtes geplant, um den Zugang zu diesem Rechtsbereich zu erleichtern. Mit ersten Arbeiten soll noch im Jahre 1988 begonnen werden.

Mit Dezember 1986 fanden die ersten Expertengespräche zwischen Delegationen Österreichs und den Niederlanden über eine Neugestaltung der bilateralen Binnenschiffahrtsbeziehungen statt. In deren Rahmen wurde Einigkeit erzielt, den bestehenden Handels- und Schiffahrtsvertrag, BGBI.Nr. 299/1930, der den aktuellen Erfordernissen der heutigen Binnenschiffahrt nicht mehr gerecht wird, entweder durch einen völlig neuen Schiffahrtsvertrag zu ersetzen oder durch ein Zusatzprotokoll soweit neu zu gestalten, als er Belange der Binnenschiffahrt betrifft.

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport ist besonders bestrebt seinen Beitrag zur allgemeinen Verwaltungsreform zu leisten. Dies geschieht in mehrfacher Art:

Maßnahmen zum verbesserten Zugang zum Recht: Dies geschieht vor allem durch Wiederverlautbarung mehrfach novellierter und dadurch unübersichtlich gewordene Gesetze sowie eine rege Informationstätigkeit über neue Rechtsbestimmungen;

Intensive Servicetätigkeit der Verwaltung, um dem Prinzip der bürgernahen Verwaltung näher zu kommen (hier darf auf die Tätigkeit der Schulservicestelle des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport, sowie der einzelnen Beratungsdienste bei den Landesschulräten verwiesen werden);

Verbesserung der Organisation durch intensive Nutzung der Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung.

Zu Frage 4:**1. Legistische Richtlinien:**

Die bestehenden Richtlinien wurden zuletzt 1979 überarbeitet und werden derzeit im Bundeskanzleramt neuerlich einer umfassenden Revision unterzogen. Die geplanten Änderungen und Ergänzungen beruhen zum einen auf den im Laufe der Zeit gesammelten legistischen Erfahrungen in den Bundesministerien und auf der vertiefenden wissenschaftlichen Beschäftigung mit legistischen Fragen (Univ. Prof. DDr. Robert WALTER, "Vorarbeiten zu einer Reform der Legistischen Richtlinien 1979" aus der Schriftenreihe zur Verwaltungsreform, Herausgeber Bundeskanzleramt), die vor allem in den letzten Jahren einen bedeutenden Aufschwung erfahren hat. Zum anderen zeigen die Ergebnisse sprachwissenschaftlicher Untersuchungen neue Wege für die Gestaltung der Rechtsvorschriften auf, die juristische Präzision und möglichst weitgehende Verständlichkeit miteinander zu verbinden trachten. Sowohl die theoretischen als auch die praktischen Erkenntnisse der letzten Jahre sollen in die auszuarbeitenden neuen Legistischen Richtlinien integriert werden.

**2. Wiederverlautbarung von Bundesgesetzen:**

Durch die B-VG-Novelle, BGBI. Nr. 350/1981, ist die Wiederverlautbarung vom Bundesrecht neu geregelt worden (Art. 49a und 139a B-VG). Durch diese Novelle wurde insbesondere die Kompetenz zur Wiederverlautbarung von der Bundesregierung auf den Bundeskanzler gemeinsam mit dem zuständigen Bundesminister übertragen. Dadurch wurde die Wiederverlautbarung wesentlich vereinfacht. Aus Anlaß dieser verfassungsrechtlichen Neuregelung hat die Bundesregierung die Richtlinien für die Wiederverlautbarung von Bundesgesetzen beschlossen. Diese Richtlinien sind als Leitfaden für die Praxis konzipiert. Sie stellen die Rechtslage bezogen auf die anlässlich von Wiederverlautbarungen zu erwartenden Fragen umfassend dar und vereinfachen und standardisieren das Wiederverlautbarungsverfahren in technischer Hinsicht. Aufgrund der genannten Bestimmungen konnten seit dem Jahre 1981 39 Gesetze wiederverlautbart werden. Es ist vorgesehen, die Wiederverlautbarungstätigkeit auch in den nächsten Jahren mit Nachdruck fortzusetzen. Verschiedentlich wird jedoch die Neuerlassung unübersichtlich gewordener Bundesgesetze aus Gründen der Arbeitsökonomie der Wiederverlautbarung vorzuziehen sein. Bei Verordnungen ist die Neuerlassung das einzige rechtstechnische Mittel zur Bereinigung eines

- 23 -

unübersichtlichen Textes, da die Wiederverlautbarung nur für Bundesgesetze vorgesehen ist.

3. Umfassendes Rechtsinformationssystem (RIS):

Ab 1989 werden im Rahmen der Bundesnormendokumentation aktuelle Datenbanken für den Bereich Dienst- und Besoldungsrecht, Verfassungsrecht, Steuerrecht, Verwaltungsverfahren und Gewerbeordnung zur Verfügung stehen. Voraussichtlich bis Ende 1991 wird das gesamte geltende Bundesrecht einschließlich der völkerrechtlichen Verträge mittels EDV abfragbar sein. Im Rahmen der Judikaturdokumentation werden in einem Zeitraum von ca. 3 Jahren alle künftigen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes ab einem bestimmten Stichtag im Volltext, alle bereits vor dem Stichtag ergangenen Entscheidungen in Form von Rechtssätzen, erfaßt werden.

*H. Meiss*